

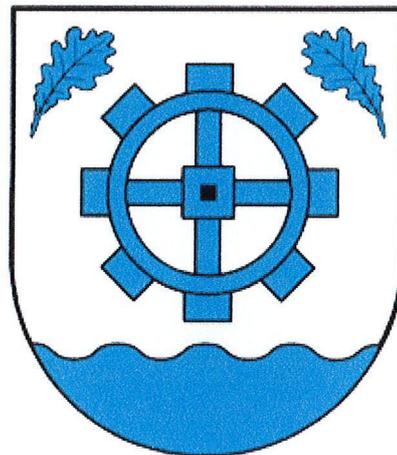
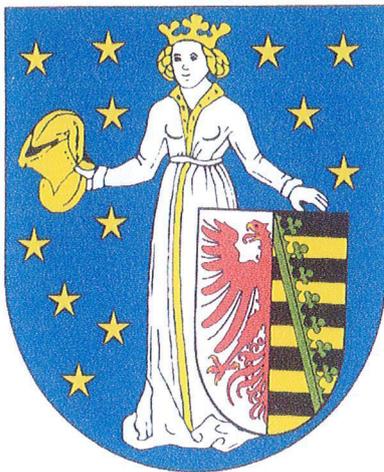
Gebietsänderungsvertrag

zwischen

der Stadt Coswig (Anhalt)

und

der Gemeinde Düben



Gebietsänderungsvertrag

Der Gemeinderat der Gemeinde Düben hat am 22.09.2008 beschlossen, dass die Gemeinde Düben in die Stadt Coswig (Anhalt) eingegliedert wird.

Die Bürger der Gemeinde Düben haben in einer Bürgeranhörung nach § 17 Abs. 1 GO LSA der Eingliederung zugestimmt.

Der Stadtrat von Coswig (Anhalt) hat mit Beschluss COS-BV-466/2008 in seiner Sitzung am 23.10.2008 der Eingliederung der Gemeinde Düben nach Maßgabe nachstehender Vereinbarung zugestimmt.

Zur Durchführung der Eingliederung schließen die Stadt Coswig (Anhalt) und die Gemeinde Düben folgenden Gebietsänderungsvertrag.

Präambel

Gegenstand dieses Vertrages sind die Regelungen aus Anlass der Eingliederung der Gemeinde Düben in die Stadt Coswig (Anhalt) gemäß § 17 Abs. 1 GO LSA, die ein harmonisches und geordnetes Zusammenwachsen gewährleisten.

§ 1 Eingliederung

1. Die Gemeinde Düben wird zum 01.03.2009, gemäß § 17 Abs. 1 GO LSA aufgelöst und in die Stadt Coswig (Anhalt) eingegliedert. Die Gemeinde Düben bildet nach Eingliederung in die Stadt Coswig (Anhalt) die Ortschaft Düben.
2. Es wird vereinbart, dass für die Ortschaft Düben die Ortschaftsverfassung gemäß § 86 ff GO LSA eingeführt wird. In der Hauptsatzung der Stadt Coswig (Anhalt) ist zu regeln, dass für die künftige Ortschaft Düben ein Ortschaftsrat sowie ein Ortsbürgermeister zu wählen sind. Bis zum Ablauf der Wahlperiode des jetzigen Gemeinderates der Gemeinde Düben im Jahr 2009 nimmt dieser gemäß § 87 GO LSA die Aufgaben des Ortschaftsrates wahr. Der jetzige Bürgermeister der Gemeinde Düben ist ebenfalls längstens bis zum Ende der Wahlperiode des Bürgermeisters als Ortsbürgermeister tätig.
3. Die Ortschaftsverfassung der Ortschaft Düben wird auf unbestimmte Zeit eingeführt und kann durch Änderung der Hauptsatzung und nur mit Zustimmung des Ortschaftsrates aufgehoben werden

§ 2 Sicherung der Einwohner- und Bürgerrechte

1. Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in der Gemeinde Düben auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der Stadt Coswig (Anhalt) angerechnet.
2. Die Einwohner der Ortschaft Düben haben im Verhältnis zur Stadt Coswig (Anhalt) die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Einwohner von Coswig (Anhalt).
3. Die öffentlichen Einrichtungen der Stadt Coswig (Anhalt) stehen ihnen im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise wie den Einwohnern der übrigen Gemeinde-/Stadtteile zur Verfügung.

§ 3 Bezeichnung, Wappen, Flaggen

1. Die althergebrachte Gemeindebezeichnung Düben gilt als Ortsteilbezeichnung weiter.
2. Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name der Ortschaft, darunter die Worte „Stadt Coswig (Anhalt)“ und darunter „Landkreis Wittenberg“ stehen.
3. Die eingemeindete Gemeinde kann die bisherigen Wappen und Flaggen als Ausdruck der Verbundenheit der Bevölkerung mit ihrem Ort weiterführen.

§ 4 Wahrung der Eigenart

1. Die Stadt Coswig (Anhalt) fördert auch weiterhin die Entwicklung ihrer Ortschaft Düben, insbesondere auf den Gebieten Kultur, Sport und Vereinswesen. Dabei soll dem Dorfcharakter und der Land- und Forstwirtschaft besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden.
2. Zur Sicherung der im Absatz 1 genannten Ziele, insbesondere zur Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums sowie der öffentlichen Vereinigungen stellt die Stadt Coswig (Anhalt) jährlich 1.500 €, sowie das Budget aus § 11 Abs. 2, welches jährlich festzulegen ist, für die Ortschaft Düben in den Haushalt ein.
3. Die Stadt Coswig (Anhalt) verpflichtet sich Förderprogramme auf dem Gebiet der Arbeitsbeschaffung (u.a. ABM, 1-€) weiter so zu beantragen, wie es der Gemeinde Düben als eigenständige Gemeinde möglich wäre.

§ 5 Rechtsnachfolge

1. Die Stadt Coswig (Anhalt) tritt zum Zeitpunkt der Eingliederung die Rechtsnachfolge für die Gemeinde Düben an. Sie tritt insbesondere in die Zweckverbände, Verbände und Vereinigungen, denen die Gemeinde angehörte, sowie in die von ihr abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Verbindlichkeiten. Die Geschäftsanteile der Gemeinde Düben an Kapitalgesellschaften gehen ebenfalls auf die Stadt Coswig (Anhalt) über (siehe Anlage 1).
2. Die Stadt Coswig (Anhalt) verpflichtet sich, die bestehenden Dienstleistungsverträge der Gemeinde Düben (z. B. Winterdienst, Grünanlagenpflege, Wartung der Straßenbeleuchtung) auch weiterhin nach den Vorschriften der VOL LSA öffentlich auszuschreiben.
3. Das Fortschreibungskonzept zur Dorfentwicklung der Gemeinde Düben wird von der Stadt Coswig (Anhalt) übernommen und weitergeführt.

§ 6 Ortsrecht

Im Gemeindegebiet der ehemaligen Gemeinde Düben ersetzen ab 01.03.2009 folgende Satzungen der Stadt Coswig (Anhalt) das Ortsrecht von Düben:

FFW-Kostenersatzsatzung	vom 04.12.2001
Straßenreinigungssatzung	vom 05.11.2001
Baumschutzsatzung	vom 13.06.2001
Sondernutzungssatzung	vom 05.11.2001
Sondernutzungsgebührensatzung	vom 04.12.2001
Satzung über die Erhebung von einmaligen Straußenausbaubeiträgen	vom 15.03.2004

Wasserversorgungssatzung	vom 16.04.2007
Wasserversorgungsgebührensatzung	vom 16.04.2007
Wasserversorgungskostenerstattungs- satzung	vom 16.04.2007

Folgende Satzungen der Gemeinde Düben treten ab 01.03.2009 außer Kraft:

Hauptsatzung	vom 18.04.2007
Satzung zu Gewässern II. Ordnung	vom 05.02.2007

Die Aufwandsentschädigungssatzung für ehrenamtlich tätige Bürger vom 11.12.2002 gilt für die jetzige Wahlperiode der Gemeinderäte und die jetzige Wahlperiode des Bürgermeisters weiter.

Folgende Satzungen der Gemeinde Düben treten außer Kraft, aber Regelungen für die Ortschaft Düben werden durch Ergänzungen ab 01.03.2009 in den Satzungen der Stadt Coswig (Anhalt) berücksichtigt.

Hundesteuersatzung:

Ergänzung der Hundesteuersatzung Coswig (Anhalt) unter § 6 Ortsteile:

Die Steuer beträgt im Kalenderjahr:

für den ersten Hund:	20,00 €
für den zweiten Hund	40,00 €
für jeden weiteren Hund	50,00 €
für den ersten Kampfhund	205,00 €
für jeden weiteren Kampfhund	410,00 €

Satzung über die Entschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit der FFW

Ergänzung der Satzung der Stadt Coswig (Anhalt) unter § 1 Aufwandsentschädigungen:

Eine monatliche Entschädigung erhalten:

Ortswehrleiter	100,00 €
Jugendfeuerwehrwart	50,00 €

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung gemeindeeigener Räume:

Die Satzung wird von der Stadt übernommen, wobei zur Entscheidung über Anträge auf Befreiung von den Entgelten der Ortschaftsrat angehört wird.

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindeeigenen Trauerhalle des Friedhofes Düben

Die Satzung wird von der Stadt übernommen.

Festsetzung der Steuersätze

Die Stadt Coswig (Anhalt) erlässt eine „Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Coswig (Anhalt) und den Ortsteilen“.

Es wird festgelegt, dass die derzeitigen Steuersätze in Höhe von:

Grundsteuer A:	300 v.H.	
Grundsteuer B:	300 v.H.	
Gewerbesteuer:	300 v.H.	bis zum Jahr 2013 angeglichen werden.

Anpassung der Steuersätze in Jahresscheiben.

	<u>2010</u>	<u>2011</u>	<u>2012</u>	<u>2013</u>
Grundsteuer A:	300 v.H.	300 v.H.	300 v.H.	300 v.H.
Grundsteuer B:	320 v.H.	340 v.H.	360 v.H.	370 v.H.
Gewerbesteuer:	320 v.H.	340 v.H.	350 v.H.	350 v.H.

Mit Wirkung der Eingliederung gilt die Hauptsatzung der Stadt Coswig (Anhalt). Die Ergänzung der Hauptsatzung der Stadt Coswig (Anhalt) durch die Ortschaftsverfassung wird zum 01.03.2009 zugesichert.

Die Anpassung der Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Coswig (Anhalt) wird zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Vertrages zugesichert.

Die bestehende Bauleitplanung (Flächennutzungspläne und Bebauungspläne) wird übernommen und im Rahmen der Gesamtplanung weitergeführt. Der Ortschaftsrat hat die Verwaltung zu beraten bei Entscheidungen zur Umsetzung des Flächennutzungsplanes und künftiger Bebauungspläne.

§ 7 Haushaltsführung

1. Die Stadt Coswig (Anhalt) führt den beschlossenen und genehmigten Haushalt der Ortschaft Düben für das Jahr 2009 bis zum 31.12.2009, einschließlich Jahresrechnung 2009, weiter.
2. Die Gemeinde Düben verpflichtet sich nach der Beschlussfassung dieses Vertrages keine neuen finanziellen Verpflichtungen einzugehen.
3. Die Stadt Coswig (Anhalt) verpflichtet sich, dass das Bodenordnungsverfahren in der Ortschaft Düben abgeschlossen wird.

§ 8 Mitgliedschaft in Zweckverbänden

Die Stadt Coswig (Anhalt) tritt zunächst mit Inkrafttreten dieses Vertrages in die bestehenden Zweckverbände (hier: Abwasserverband Coswig (Anhalt), Unterhaltungsverband Nuthe-Rossel) Zweckvereinbarungen und sonstige Mitgliedschaften ein. Soweit die mit den Mitgliedschaften verbundenen Aufgabenerledigungen nicht bereits durch eine in der Stadt Coswig (Anhalt) existierende Organisationsform gewährleistet sind, wird die Mitgliedschaft, falls wirtschaftliche oder rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, beibehalten.

§ 9 Investitionen

1. Die zum Zeitpunkt der Eingliederung im Finanzplan geplanten Maßnahmen der einzugliedernden Gemeinde werden, einschließlich der Finanzierung aus der Rücklage, in den Haushalt und in den Finanzplan der Stadt Coswig (Anhalt) eingestellt.
2. Die Stadt Coswig (Anhalt) verpflichtet sich, Förderprogramme, die für den ländlichen Raum von der EU bzw. im Land Sachsen-Anhalt verfügbar sind, in der Ortschaft Düben weiter zu beplanen und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fördermittel bzw. notwendigen Eigenmittel so durchzuführen, wie es der Gemeinde Düben als eigenständige Gemeinde möglich gewesen wäre.
3. Folgende Investitionen werden von der Stadt Coswig (Anhalt) vorrangig vor anderen Investitionen des langfristigen Finanzplanes der Gemeinde Düben ausgeführt:
 - Gerätehalle

§ 10 Verwendung von Grundvermögen

1. Mit Inkrafttreten dieses Vertrages geht die Verfügungsberechtigung über das Grundvermögen der Gemeinde Düben an die Stadt Coswig (Anhalt) über. Vor der Veräußerung, Verpachtung, Vermietung oder sonstiger Verfügung über das Grundvermögen der Ortschaft der Stadt Coswig (Anhalt) ist grundsätzlich der Ortschaftsrat gemäß § 11 Abs. 1 dieses Vertrages zu hören.

2. Bewegliche Vermögensgegenstände, wie z. B. Gartentechnik, Einrichtungsgegenstände des Dorfgemeinschaftshauses und deren Nebengebäude werden zur weiteren Nutzung durch die Ortschaft vor Ort belassen.
3. Sollte das Löschfahrzeug LO 2002a mit umgerüsteten Deutz-Dieselmotor außer dienst gestellt werden, dann wird es dem Dübener Feuerwehrverein als Traditionsfahrzeug überlassen.

§ 11 Ortschaftsrat

1. Der Ortschaftsrat der Ortschaft Düben ist vor Beschlussfassung im Stadtrat zu allen wichtigen, dieser Ortschaft betreffenden Anliegen zu hören. Dies sind insbesondere:
 - 1) Planung, Errichtung oder wesentliche Änderung öffentlicher Einrichtungen, einschließlich Gemeindestraßen, in der Ortschaft Düben;
 - 2) Veranschlagung und Einsatz von Haushaltsmitteln in der Ortschaft Düben;
 - 3) Veräußerung, Verpachtung, Vermietung oder sonstige Verfügung über Grundvermögen der Ortschaft Düben;
 - 4) Veräußerung von beweglichem oder unbeweglichem Vermögen der Ortschaft Düben;

Bei der Planung von Baumaßnahmen wird ein Ortschaftsratsmitglied als sachkundiger Bürger hinzugezogen. Die Gestaltung und ästhetische Ausführung der Baumaßnahme wird, im Rahmen der zu Verfügung stehenden Mittel, vom Ortschaftsrat mitbestimmt.

2. Der Ortschaftsrat beschließt in eigener Zuständigkeit, bis zu einer Wertgrenze von 3.000 € abschließend über folgende Angelegenheiten, die Ortschaft Düben betreffend, soweit im jährlich mit der Stadt zu verhandelnden Budget entsprechende Mittel veranschlagt werden:

Ausgestaltung und Nutzung der in der Ortschaft Düben befindlichen Anlagen und Gebäude. Dies sind insbesondere:

- | | |
|--------------------------------|---------------------------------------|
| • Dorfgemeinschaftshaus | • Feuerwehrgebäude |
| • Spielplatz | • Grünanlagen |
| • Trauerhalle | • Jugendclub |
| • Dorfplatz (Festplatz) | • Grundstück Wörpener Weg (Reitplatz) |
| • Gerätehalle am Kliekener Weg | |

3. Der Ortschaftsrat hat ein Vorschlagsrecht für den Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) in allen Angelegenheiten die Ortschaft Düben betreffend.
4. Die Aufwandsentschädigung für den Ortsbürgermeister wird bis zum Ende der Wahlperiode des Bürgermeisters in der bisherigen Höhe weiter gezahlt, danach erfolgt die Regelung in der Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Coswig (Anhalt).
5. Der 2009 erstmals neu zu wählende Ortschaftsrat besteht aus 5 Mitgliedern. Er wählt, nach Ablauf der Wahlperiode des jetzigen Bürgermeisters, aus seiner Mitte den Ortsbürgermeister. Bei repräsentativen Aufgaben in der Ortschaft kann der Bürgermeister den Ortsbürgermeister hinzuziehen.

§ 12 Gemeindebedienstete

1. Die Übernahme der Arbeitnehmer der Gemeinde Düben richtet sich nach § 73a GO LSA i. V. m. §§ 128, 129 BRRG. Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht.

2. Die Gemeinde Düben wird vom Abschluss der Vereinbarung bis zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses keine Veränderung der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere keine Neueinstellung, ohne Abstimmung mit der Stadt Coswig (Anhalt) vornehmen.

§ 13 Schulwesen

Die vorhandenen Schulstandorte ergeben sich aus dem genehmigten Schulentwicklungsplan des Landkreises Wittenberg.

§ 14 Öffentliche Einrichtungen und Vereine

1. Gemeindliche Einrichtungen der Ortschaft Düben, u. a. die im § 11 Abs.2 genannten Einrichtungen, gehen mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung in das Eigentum der Stadt Coswig (Anhalt) über. Die Stadt Coswig (Anhalt) wird Bestand und Betrieb dieser Einrichtungen (unter Maßgabe des § 11 (2) dieser Vereinbarung) gewährleisten, soweit rechtliche oder wirtschaftliche Gründe nicht entgegenstehen.
2. Die Stadt Coswig (Anhalt) fördert die bestehenden Vereine der Ortschaft Düben. Dazu dient die Regelung des § 4 Abs. 2 dieses Vertrages.
3. Die Umnutzung öffentlicher Einrichtungen der Ortschaft Düben ist nur mit der Zustimmung des Ortschaftsrates Düben möglich.

§ 15 Gewährung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

1. Der Stadt Coswig (Anhalt) obliegen die Aufgaben nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalts (BrSchG) vom 06.07.1994 in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.06.2001, in der derzeit geltenden Fassung.
2. Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Düben besteht als Ortsfeuerwehr der Stadt Coswig (Anhalt) fort.
3. Der Gemeindeführer wird zum Ortswehrleiter. Das Vorschlagsrecht zur Berufung des Ortswehrleiters obliegt dem Ortschaftsrat.

§ 16 Regelung von Streitigkeiten

1. Diese Vereinbarung wurde im Geist der Gleichberechtigung und Vertragstreue getroffen. Auftretende Unstimmigkeiten sind in diesem Sinne gütlich zu regeln.
2. Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.

§ 17 Übergangsregelungen

1. Zwischen der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinde Düben besteht Übereinstimmung darin, dass die Eingliederung der Gemeinde in die Stadt Coswig (Anhalt) zum 01.03.2009 erfolgen soll.
2. Der Bürgermeister der Stadt Coswig (Anhalt) wird mit Beschlussfassung der Stadträte der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinderäte der Gemeinde Düben bereits ermächtigt und beauftragt, alle notwendigen Schritte zur reibungslosen Eingliederung einzuleiten, insbesondere die Einbeziehung der künftigen Ortschaft Düben bei der Haushaltsaufstellung zu sichern. Er ist hierfür ermächtigt, alle Unterlagen und Verträge die Gemeinde Düben betreffend, einzusehen.

§ 18 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

§ 19 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam werden, so wird der Bestand des Vertrages im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen treten die entsprechenden gesetzlichen Regelungen, soweit diese vorhanden sind. Die Parteien verpflichten sich im Übrigen diese Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Sinn der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt – vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde und der Veröffentlichung dieser Vereinbarung, einschließlich der Genehmigung und der Bestimmungen der Kommunalaufsichtsbehörde im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg - zum 01.03.2009 in Kraft.

Coswig (Anhalt), den 23. Oktober 2008

Gemeinde Düben, den 23. Oktober 2008

Berlin
.....
Berlin
Bürgermeisterin
Stadt Coswig (Anhalt)



H. David
.....
H. David
Bürgermeister
Gemeinde Düben



Anlage 1

zu § 5 des Gebietsänderungsvertrages zwischen der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinde Düben

Verträge:

Darlehensvertrag mit dem Landesförderinstitut Sachsen-Anhalt (Darlehensnummer:
3100558010)

Winterdienst	Forst- und Umweltdienst Burkhard Schröter	01.10.2007 – 30.06.2010
Straßenbeleuchtung	Envia M	Dezember 1999
Landpacht	Agrargesellschaft Düben	seit 13.02.2001 (Eigentum: Separationsinteressenten)
	Agrargesellschaft Düben	seit 13.02.2001 (Eigentum: Gemeinde)
Gartenpacht	Frank Keil	seit 13.11.2001
	Lutz Perowicz	seit 25.10.2005
	Rosemarie Nolte	seit 25.10.2005
Teichpacht	Landesangelverband	Flur 2, Flst. 248 seit 12.05.1993
	Landesangelverband	Flur 2, Flst. 232 seit 12.05.1993
Geschäftsraum- miete	Ihr Friseur e.G. Frau Heller	seit 27.01.2003

Vorhabenbezogener Bebauungsplan BP 01/2000 „An der Gärtnerei“, Düben

- Durchführungsvertrag zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Coswig (Anhalt) und Frau Gabriela Keil vom 13.08.2000/12.12.2000
- Städtebaulicher Vertrag über die Sicherung von Ersatzmaßnahmen zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Coswig (Anhalt) und Frau Gabriela Keil vom 17.10.2002
- Öffentlich-Rechtlicher Vertrag über die Sicherung von Ersatzmaßnahmen zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Coswig (Anhalt) und dem Landkreis Anhalt-Zerbst vom 11.07.2002/ 23.07.2002
- Gesellschaftervertrag der Wohnungsbaugesellschaft mbH Coswig (Anhalt) (Urkundenrolle Nr. 425/2004)